

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/6/28 2000/12/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
64/03 Landeslehrer

Norm

AVG §63 Abs5 impl;
AVG §71 Abs1 Z1;
BDG 1979 §38 Abs4 impl;
LDG 1984 §19 Abs5;
ZustG §1;
ZustG §7;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/12/0146

Rechtssatz

Die Frist in § 19 Abs 5 LDG 1984 ist eine nicht erstreckbare verfahrensrechtliche Frist (Hinweis E 8.11.199592/12/0049, und E 24.1.1996, 95/12/0056, zur vergleichbaren Rechtslage nach § 38 Abs 4 BDG 1979 idF vor dem Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBI Nr 550). Eine Wiedereinsetzung nach § 71 AVG (Hinweis Walter/Mayer, Verwaltungsverfahren, 7. Auflage, Rz 612) kommt daher an sich in Betracht. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt nach § 71 Abs 1 Z 1 AVG weiters voraus, dass der Wiedereinsetzungswerber durch die Versäumung einer Frist einen Rechtsnachteil erlitten hat. Ein solcher kommt bei Versäumung der Frist nach § 19 Abs 5 LDG 1984 wegen der damit verbundenen Rechtsfolge der fiktiven Zustimmung zur Versetzung in Betracht. Die Frist nach § 19 Abs 5 LDG 1984 beginnt erst ab einer rechtswirksamen Zustellung (vgl dazu auch § 63 Abs 5 Satz 2 AVG, wonach die Berufungsfrist mit der an die Partei erfolgten ZUSTELLUNG der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides beginnt, was nach herrschender Lehre und Judikatur die Rechtswirksamkeit der Zustellung voraussetzt; vgl Walter/Thienel, Verwaltungsverfahren,

2. Auflage, I. Band, FN 19 zu § 63 AVG) des Verständigungsschreibens zu laufen. § 19 Abs 5 LDG 1984 knüpft nämlich offenkundig an das ZustG an, das die Wirkung einer Zustellung (vgl dazu insbesondere die Sanierungsregel des § 7 ZustG) eines behördlichen Schriftstückes (vgl dazu näher § 1 ZustG), worunter nicht bloß Bescheide zu verstehen sind, nur bei Einhaltung der im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen eintreten lässt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000120013.X11

Im RIS seit

14.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at